

Kurztitel

Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufservichtsdiens an Justizanstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 227/1973 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 209/1993

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttreensdatum

01.12.1992

Außerkrafttreensdatum

16.12.1997

Text

§ 1. Den Beamten der Justizwache und den Erziehern an Justizanstalten sowie den Beamten des Dienstzweiges "Höherer Dienst an Justizanstalten", soweit sie im Vollzugsdienst stehen, gebührt eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung.